

FACHHOCHSCHULE DÜSSELDORF	
Fach: Steuereinflüsse im Unternehmen (Bachelor B.A.)	Fachbereich: 07
Prüfer: Prof. Dr. Jurowsky, Prof. Dr. Voos	WS 2014/2015
Bearbeitungszeit: 120 Minuten (PO 2011)	Datum: 29.01.2015
Hilfsmittel: Unkommentierte Steuer- und Wirtschaftsgesetze, unkommentierte Steuerrichtlinien, nicht programmierbarer Taschenrechner	

Wichtiger Bearbeitungshinweis:

Die vorliegende Klausur besteht aus zwei Teilen:

- 1. Klausurteil Ertragsteuerliche Einflüsse (67%, Prof. Dr. Jurowsky)**
- 2. Klausurteil Verkehrsteuerliche Einflüsse (33%, Prof. Dr. Voos)**

Beide Klausurteile sind zu bearbeiten.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Lösungen der beiden Klausurteile ausschließlich und getrennt auf den hierfür vorgesehenen Lösungsbögen erfolgen. Lösen Sie daher nicht den Klausurteil Ertragsteuern auf dem Lösungsbogen Verkehrsteuern und umgekehrt.

Lösungsansätze, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, gehen nicht in die Bewertung ein.

Es gilt die Rechtslage zum 01.01.2014.

Sofern sich im Rahmen Ihrer Lösung Wahlmöglichkeiten ergeben, gehen Sie von der Lösung aus, die zu einer Minimierung der steuerlichen Belastung in dem betreffenden Jahr führt. Ggf. erforderliche Anträge gelten als gestellt und Nachweise als erbracht.

Sachverhalt

An der gewerblich tätigen Röhricht & Brösel OHG sind die beiden Gesellschafter Werner Brösel und Rolf Röhricht, die im Rahmen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, mit jeweils 50% beteiligt. Geschäftszweck der OHG ist der Groß- und Einzelhandel mit Motorradersatzteilen.

Die OHG hat ihren Sitz und ihre einzige Betriebsstätte in Köln (gewerbesteuerlicher Hebesatz: 475%) und ist voll vorsteuerabzugsberechtigt. Die OHG hat für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.14 bis zum 31.12.14 einen vorläufigen (handelsrechtlichen) Jahresabschluss erstellt, dessen Gewinn- und Verlustrechnung einen **Jahresüberschuss i.H.v. €150.000** ausweist. Hierbei sind nachfolgend dargestellte Sachverhalte wie jeweils beschrieben berücksichtigt worden:

1. Werner und Rolf erhalten von der OHG für ihre Tätigkeiten bei der OHG ganzjährig ein monatliches Gehalt i.H.v. jeweils € 3.500. Diese Zahlungen wurden in der Buchhaltung der OHG als Personalaufwand erfasst.
2. Werner hat der OHG Garagen, die sich auf seinem Privatgrundstück befinden, ganzjährig als Lagerplatz vermietet. Hierfür erhält er von der OHG eine monatliche Mietzahlung i.H.v. € 1.500 zzgl. 19% Umsatzsteuer, die Nettobeträge wurden jeweils von der OHG als Mietaufwand gebucht. Werner hatte den Bau der Garagen vor Jahren fremd finanziert und zahlt an die finanzierende Bank in 14 insgesamt Zinsen i.H.v. € 5.000. Der Einheitswert der Garagen beträgt € 12.000.
3. Rolf hat der OHG am 01.07.14 ein Darlehen über € 250.000 gegeben, das nach dem Darlehensvertrag mit 5% p.a. zu verzinsen ist, die Zinszahlung erfolgt jährlich nachschüssig. Bis auf die zutreffende Auszahlung des Darlehens sind Buchungen in diesem Zusammenhang noch nicht erfolgt, da die erste Zinszahlung erst zum 30.06.15 erfolgen wird.
4. Die OHG hat an einen Großabnehmer am 28.12.14 (Datum des Lieferscheins) eine größere Lieferung von Nockenwellen geleistet. Die entsprechende Rechnung zu dieser Lieferung (€ 7.500,00 zzgl. 19% Umsatzsteuer) wurde erst am 03.01.15 an den Kunden versandt, die Bezahlung dieser Rechnung erfolgte am 14.01.15. Aufgrund der Rechnungstellung im neuen Jahr wurden in 14 keine Buchungen vorgenommen.
5. Aus einer Lieferung von Ersatzmotoren im November 14 wird die OHG nach den Verhältnissen zum 31.12.14 auf Schadenersatz in Anspruch genommen, weil die

Lieferung teilweise nicht der vereinbarten Qualität entsprochen hat. Werner und Rolf gehen davon aus, dass Sie die schadhafte Motoren im Laufe des Frühjahrs 15 neu liefern müssen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten der Neulieferung schätzen sie auf € 5.000,00 zzgl. 19% Umsatzsteuer. In der Handels- und Steuerbilanz zum 31.12.14 weist die OHG entsprechend eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften i.H.v. € 5.950,00 aus.

6. Die OHG hat einen Teil ihrer Lagerflächen an einen Subunternehmer zu einem monatlichen Mietpreis i.H.v. € 1.400 zzgl. 19% Umsatzsteuer vermietet. Da der Subunternehmer seine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG durchführt, hat dieser die Mieten für Januar bis März 15 bereits am 15.12.14 (=Eingang auf dem Bankkonto der OHG) bezahlt. Die OHG hat aufgrund des Zahlungseingangs den Nettobetrag als betrieblichen Ertrag erfasst.
7. Die OHG bilanziert in ihrem Gesamthandsvermögen Geschäftsanteile an der XY-GmbH, an der sie seit Jahren mit 10% beteiligt ist. Im Januar 14 schüttet die XY-GmbH aus dem Gewinn des Vorjahres einen Betrag i.H.v. € 55.000 (Bruttodividende) an die OHG aus. Die OHG hat gebucht: Forderungen gegenüber dem Finanzamt € 13.750 und Bank € 41.250 an Beteiligungserträge € 55.000.

In der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung der OHG ist in 14 bislang ein Zinsaufwand i.H.v. € 95.000 gebucht worden.

Aufgaben

1. Ermitteln Sie die Ertragsteuerbelastung der OHG für das Wirtschaftsjahr 14 und die Einkommensteuerbelastung für Werner Brösel und Rolf Röhrich für das Kalenderjahr 14. Andere als die zuvor dargestellten Einkünfte liegen nicht vor. Bei Werner Brösel sind € 7.000 und bei Rolf Röhrich € 4.000 als Sonderausgaben für das Jahr 14 ohne weitere Prüfung zu berücksichtigen.
2. Gehen Sie in einer Alternativbetrachtung davon aus, dass es sich hinsichtlich der OHG um eine GmbH handelt. Wie verändert sich unter diesen Annahmen Ihre Lösung zu 1.? Interpretieren Sie ggf. bestehende Unterschiede.